



Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2015

Der Vorstand hat im zusammengefassten Lagebericht auf den Seiten 50 bis 52, 55 und 98 des Geschäftsberichts 2015, im Konzernanhang unter Punkt 5.12 auf den Seiten 168 bis 170 des Geschäftsberichts 2015 sowie im zusammengefassten Lagebericht und im Anhang der JENOPTIK AG Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend.

I. ANGABEN ZU DEN §§ 289 ABS. 4, 315 ABS.4 HGB

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2015 betrug das gezeichnete Kapital 148.819 TEUR (i.Vj. 148.819 TEUR). Es ist eingeteilt in 57.238.115 (i.Vj. 57.238.115) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Damit ist jede Aktie am Grundkapital in Höhe von 2,60 Euro beteiligt.

Mit allen Aktien der Gesellschaft sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft (§§ 58 Abs. 4, 60 AktG). Zu den Vermögensrechten der Aktionäre gehört ferner das Bezugsrecht auf Aktien bei Kapitalerhöhungen (§ 186 AktG). Daneben stehen den Aktionären Verwaltungsrechte zu, zum Beispiel das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, und die Befugnis, Fragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die weiteren Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich aus dem AktG, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. AktG. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Gesetzliche Beschränkungen, die Stimmrechte betreffen, bestehen gemäß § 136 Abs. 1 AktG bei der Abstimmung über die jährliche Entlastung in Bezug auf Aktien, die von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern direkt oder indirekt gehalten werden.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Anfang Juli 2011 teilten die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG, Erfurt, die Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH, Erfurt, die bm-t beteiligungsmanagement thüringen GmbH, Erfurt, die Stiftung für

Unternehmensbeteiligungen und -förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (StUWT), Erfurt, die Thüringer Aufbaubank Erfurt und der Freistaat Thüringen, Erfurt, mit, dass sie am 30. Juni 2011 die Schwellen von 3, 5 und 10 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG überschritten haben und ihnen zu diesem Tag 11,00 Prozent der Stimmrechte (6.296.193 Stimmrechte) zustanden. Die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG hat die Stimmrechte von der ECE Industriebeteiligungen GmbH erworben.

Die ECE Industriebeteiligungen GmbH, Wien, Österreich, hat uns am 1. April 2015 mitgeteilt, dass sie am 31. März 2015 die Schwellen von 10, 5 und 3 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG unterschritten hat. Der ECE Industriebeteiligungen GmbH standen danach an diesem Tag 0 Prozent der Stimmrechte (0 Aktien) zu. Über die ECE Industriebeteiligungen GmbH waren die Alpha Holding GmbH, Hinterbrühl, die ECE European City Estates GmbH, Hinterbrühl, die HPS Holding GmbH, Hinterbrühl und die Humer Privatstiftung indirekt beteiligt, welche am 1. April 2015 mitgeteilt haben, dass sie die Schwellen von 10, 5 und 3 Prozent der Stimmrechte ebenfalls am 31. März 2015 unterschritten haben. Diesen standen danach an diesem Tag 0 Prozent der Stimmrechte zu, welche ihnen nach §§ 21 Abs.1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 WpHG zuzurechnen waren.

Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt, Deutschland, hat uns am 21. August 2014 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 5 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG am 19. August 2014 überschritten hat. Der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH standen danach an diesem Tag 5,20 Prozent der Stimmrechte (2.978.179 Stimmrechte) zu. Davon wurden von der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH 5,06 Prozent der Stimmrechte (2.898.579 Stimmrechte) an diesem Tag direkt gehalten, 0,14 Prozent der Stimmrechte (79.600 Stimmrechte) sind ihr nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

Die Templeton Investment Counsel, LLC, Wilmington, Delaware, USA, hat uns am 9. November 2015 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 5 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG, Jena, Deutschland, am 6. November 2015 überschritten hat. Der Templeton Investment Counsel, LLC standen danach an diesem Tag 5,09 Prozent der Stimmrechte (2.915.682 Stimmrechte) zu, welche ihr nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen waren. Am 17. Februar 2016 hat uns die Templeton Investment Counsel, LLC, mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 5 Prozent der Stimmrechte am 12. Februar 2016 unterschritten hat. Der Templeton Investment Counsel, LLC, standen danach an diesem Tag 4,69 Prozent der Stimmrechte (2.682.522 Stimmrechte) zu. Davon sind der Templeton Investment Counsell LLC 4,69 % der Stimmrechte (2.682.522 Stimmrechte) indirekt nach § 22 WpHG zuzurechnen.

Die ODDO Asset Management, Paris, Frankreich, hat uns am 10. Juli 2015 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG, Jena, Deutschland, am 8. Juli 2015 überschritten hat. Der ODDO Asset Management standen danach an diesem Tag 3,02 Prozent der Stimmrechte (1.730.832 Stimmrechte) zu. Davon sind der ODDO Asset Management 3,02 Prozent der Stimmrechte (1.730.832 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen. Über die ODDO Asset Management ist die ODDO & CIE, Paris, Frankreich, indirekt beteiligt. Der ODDO & CIE standen danach an diesem Tag 3,03 Prozent der Stimmrechte (1.731.832 Stimmrechte) zu, welche der der ODDO & CIE nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG

zuzurechnen waren. Über ODDO & CIE sind Financière IDAT, Paris, Frankreich, und Herr Philippe Oddo, Frankreich, indirekt beteiligt, welche am 27. August 2015 mitgeteilt haben, dass sie die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte ebenfalls am 8. Juli 2015 überschritten haben. Der Financière IDAT und Herrn Philippe Oddo standen danach an diesem Tag 3,03 der Stimmrechte (1.731.832 Stimmrechte) zu, welche ihnen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen waren. Herr Philippe Oddo hat uns am 22. Dezember 2015 mitgeteilt, dass ihm keine Stimmrechte mehr gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG entsprechend der vorhergehenden Meldung zugerechnet werden (Unabhängigkeitserklärung). Am 25. Januar 2016 hat uns die ODDO Meriten Asset Management SA mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte am 22. Januar 2016 unterschritten hat. Der ODDO Meriten Asset Management SA standen danach an diesem Tag 2,97 Prozent der Stimmrechte (1.699.036 Stimmrechte) zu. Davon sind der ODDO Asset Management 2.17 % der Stimmrechte (1.241.798 Stimmrechte) direkt nach § 21 WpHG und 0,80 Prozent der Stimmrechte (457.238 Stimmrechte) nach § 22 WpHG zuzurechnen.

Die Dimensional Fund Advisors LP, Austin, Texas, USA, hat uns am 28. Mai 2015 mitgeteilt, dass sie die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG, Jena, Deutschland, am 22. Mai 2015 überschritten hat. Der Dimensional Fund Advisors LP standen danach an diesem Tag 3,01 Prozent der Stimmrechte (1.721.289 Stimmrechte) zu. Davon sind der Dimensional Fund Advisors LP 2,89 Prozent der Stimmrechte (1.654.185 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG und 0,13 Prozent der Stimmrechte (73.295 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen. Hiervon werden 6.191 Stimmrechte der Dimensional Fund Advisors LP sowohl gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG als auch gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zugerechnet. Über die Dimensional Fund Advisors LP ist die Dimensional Holdings Inc., Austin, Texas, USA indirekt beteiligt, welcher 3,01 Prozent der Stimmrechte (1.721.289 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen waren.

Stimmrechtsmitteilungen der letzten Jahre und solche nicht mehr beteiligter Aktionäre sind auch auf unserer Internetseite unter www.jenoptik.de in der Rubrik Investoren/Aktie/Stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht.

4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es existieren keine Aktien der JENOPTIK AG, die mit Sonderrechten versehen sind.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Es gibt keine Arbeitnehmerbeteiligungen und somit auch keine daraus ableitbare Stimmrechtskontrolle.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der §§ 84, 85 AktG sowie § 31

MitbestG. Demzufolge sieht die Satzung in § 6 Abs. 2 vor, dass die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat erfolgen. Nach § 31 Abs. 2 MitbestG ist für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich. Ein Widerruf einer Bestellung zum Mitglied des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 84 Abs. 3 AktG).

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung muss der Vorstand der JENOPTIK AG aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands oder einen Sprecher des Vorstands ernennen (§ 84 Abs. 2 AktG, § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

Inhaltliche Satzungsänderungen werden gemäß §§ 119 Abs.1 Ziff. 5, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG von der Hauptversammlung beschlossen. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können hingegen gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 28 der Satzung vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, Änderungen der Satzung nach der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2015 sowie des bedingten Kapitals 2013 zu beschließen. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

7. Befugnisse des Vorstands zur Aktienausgabe und zum Aktienrückkauf

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 2. Juni 2020 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 44,0 Mio Euro, durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („genehmigtes Kapital 2015“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen: a) für Spitzenbeträge; b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des bestehenden Anteilsbesitzes) oder von anderen mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern sowie von Forderungen gegen die Gesellschaft; c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung weder insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt 10 Prozent des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; d) bei

der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen.

Sämtliche vorstehende Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss sind insgesamt auf 20 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals – bzw. falls dieser Wert geringer ist – auf 20 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausübung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Auf diese Höchstgrenze von 20 Prozent sind Aktien anzurechnen, die (i) zur Bedienung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden oder noch auszugeben sein können oder die (ii) während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts von der Gesellschaft als eigene Aktien veräußert werden. Über die Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere über deren Bedingungen sowie über den Inhalt der Rechte der neuen Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 28,6 Mio Euro durch Ausgabe von bis zu 11.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht („bedingtes Kapital 2013“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Gläubiger bzw. Inhaber von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 bis zum 3. Juni 2018 ausgegeben wurden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und/oder
- die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 3. Juni 2018 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und nicht eigene Aktien eingesetzt werden oder keine Erfüllung in bar erfolgt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Ausführliche Informationen zum genehmigten Kapital 2015 sowie zum bedingten Kapital 2013 finden Sie im Konzernanhang auf den Seiten 169 und 170.

Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 11. Juni 2019 eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von insgesamt höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (einschließlich der nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnenden Aktien), nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, ein Mal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer zugelassener Zwecke ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien kann durch die Gesellschaft oder bei bestimmten

zugelassenen Zwecken auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Ein Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als Kauf unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe eines Verkaufsangebots. Die weiteren Einzelheiten des Rückerwerbs eigener Aktien sind in der Einladung zur Hauptversammlung 2014 auf unserer Internetseite unter www.jenoptik.de in der Rubrik Investoren / Hauptversammlung beschrieben. Zum 31. Dezember 2015 verfügte die Gesellschaft über keine eigenen Aktien.

8. Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots

Klauseln, die im Falle eines Kontrollwechsels in der Eigentümerstruktur der JENOPTIK AG infolge eines Übernahmeangebots (Change of Control) greifen, bestehen im Zusammenhang mit einem inzwischen beendeten Joint Venture sowie für Finanzierungsverträge mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von rund 138,6 Mio Euro (i.Vj. 158,0 Mio Euro).

Die Bedingungen für die Annahme eines Kontrollwechsels sind in den Kreditverträgen jeweils unterschiedlich ausgestaltet. Bei Schuldscheindarlehen mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von 125 Mio Euro haben die Darlehensgeber das Recht, im Falle eines Kontrollwechsels das Darlehen zu dem Betrag, der ihrer Beteiligung entspricht, außerordentlich zu kündigen und die unverzügliche Rückzahlung dieses Betrags zuzüglich der bis zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Bei zwei Tranchen dieser Schuldscheindarlehen mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von 22 Mio Euro liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn eine oder mehrere abgestimmt handelnde Personen, die nicht dem Kreis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Hauptaktionäre zuzurechnen sind, zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar mehr als 30 Prozent des ausstehenden Grundkapitals oder mehr als 30 Prozent der Stimmrechte erwerben. Bei den übrigen Tranchen der Schuldscheindarlehen ist dies erst bei mehr als 50 Prozent des Grundkapitals bzw. der Stimmrechte der Fall.

Bei dem revolvingierenden Konsortialkredit führt jede Veränderung im jeweils aktuellen Aktionärskreis der JENOPTIK AG, derzufolge mindestens 50 Prozent der Aktien oder Stimmrechte von einer oder mehreren im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen gehalten werden, zu der Möglichkeit, weitere Auszahlungen zu verweigern sowie Kreditzusagen innerhalb von bis zu 15 Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung über einen solchen Kontrollwechsel ganz oder teilweise zu kündigen und erfolgte Auszahlungen ganz oder teilweise mit einer Frist von 16 Bankarbeitstagen fällig zu stellen (einschließlich der Unterkreditlinien und der aufgelaufenen Zinsen). Der Konsortialkredit hat ein Gesamtvolumen von 230 Mio Euro, von denen zum 31. Dezember 2015 13,6 Mio Euro (i.Vj. 68,0 Mio Euro) ausgenutzt waren.

Mit einem Joint-Venture-Partner besteht eine Rahmenvereinbarung, die Jenoptik direkten Zugang zu einer umfangreichen Basis an Patenten, technologischem Know-how und Komponenten gewährt, die der Partner auf dem Gebiet der Entwicklung und Herstellung von Faserlasern hat, und die insbesondere nachfolgend beschriebene Vereinbarungen beinhaltet: Sofern ein Kontrollwechsel an einen Wettbewerber des Joint-Venture-Partners

innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattfindet, beschränkt sich das Nutzungsrecht seitens Jenoptik auf die Herstellung und den Vertrieb des mithilfe der eingeräumten Nutzungsrechte hergestellten Produktportfolios zum Zeitpunkt des Eintritts des Kontrollwechsels. Das Jenoptik für einen bestimmten Zeitraum eingeräumte Recht auf Bezug von Komponenten erlischt nach Ablauf einer Übergangsfrist. Zwar befindet sich das Joint Venture seit Mitte 2011 in Liquidation, da die gewährten Nutzungsrechte jedoch fortbestehen, gelten auch die Regelungen zu den Folgen eines Kontrollwechsels fort.

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Im Falle eines Kontrollwechsels der JENOPTIK AG greift für die Mitglieder des Vorstands ab einem Kontrollerwerb gemäß §§ 29, 35 Abs. 1 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), das heißt, einem Erwerb von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG, eine sogenannte Change-of-Control-Klausel, die ihnen ein Kündigungsrecht innerhalb einer bestimmten Frist nach Übergang der Kontrolle gewährt. Das Vorstandsmitglied hat im Fall einer Kündigung in Abhängigkeit von der Restlaufzeit seines Anstellungsvertrags zuzüglich des Zeitraums, für den Überbrückungsleistungen gewährt werden, einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung in Höhe von maximal 36 (Dr. Michael Mertin) bzw. 24 (Hans-Dieter Schumacher) Monatsvergütungen einschließlich anteiliger variabler Vergütung. Zudem werden die Versorgungsbeiträge bis zum regulären Laufzeitende des jeweiligen Dienstvertrags, begrenzt auf drei (Dr. Michael Mertin) beziehungsweise zwei Jahre (Hans-Dieter Schumacher), fortbezahlt.

Vergleichbare Vereinbarungen mit Arbeitnehmern der Gesellschaft bestehen nicht.

Jena, 16. März 2016

JENOPTIK AG
Der Vorstand



Dr. Michael Mertin
Vorsitzender des Vorstands



Hans-Dieter Schumacher
Mitglied des Vorstands